



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2008/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:

BBL

Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:

CHF 30.-

Preis Jahresabonnement:

CHF 120.- Schweiz

CHF 145.- Ausland

(Form: 701.000.08/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence

CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:

OFCL

Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:

CHF 30.-

Prix de l'abonnement annuel:

CHF 120.- Suisse

CHF 145.- étranger

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza

CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:

UFCL

Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:

CHF 30.-

Prezzo dell'abbonamento:

CHF 120.- Svizzera

CHF 145.- estero

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2008/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

April/avril/aprile 2009

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
7	Preavvisi	
8	LMI	
9	Diversi	
B 3	Tribunale amministrativo federale	
B 4	Tribunale federale	
B 5	Consiglio federale	
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2008/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

- | | |
|--------------------------|-----|
| 1. Jahresbericht 2008 | 771 |
| 2. Rapport annuel 2008 | 795 |
| 3. Rapporto annuale 2008 | 819 |

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	---------------------------------------

I.	EINLEITUNG UND ÜBERBLICK	773
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	775
	1. Systemische Fragen	775
	2. Stromtarife	776
	2.1 Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes und Dossierübergabe an die ECom	776
	2.2 Angekündigte Strompreiserhöhungen und Gründe	776
	2.3 Gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung der steigenden Strompreise	776
	3. Wasser- und Abwasserentsorgung	777
	4. Netzzugangpreise Swisscom	778
	5. Erleichterte Überprüfung der Netzzugangspreise im Telecom-Markt	779
	6. Ambulante Spitaltarife	780
	7. Stationäre Spitaltarife	781
	7.1 Prüfung von APDRG-Tarife	781
	7.2 SwissDRG-Tarife und neue Spitalfinanzierung	781
	8. Notariatstarife	782
	8.1 Vorbemerkungen	782
	8.2 Aufsichtsbeschwerde des Schweizerischen Notarenverbandes	783
	8.3 Entscheid EVD	783
	8.4 Reaktionen der Kantone und hängige Tarifrevisionsverfahren	783
	8.5 Ausblick	783
	9. Urheberrechtstarife	783
	9.1 GT 3a (Radio, Tonträger) und GT 3a (TV)	784
	9.2 GT 12	784
III.	STATISTIK	785
	1. Hauptdossiers	785
	2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	786
	3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PüG	787
	4. Publikumsmeldungen	791

IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	792
1.	Gesetzgebung	792
1.1	Gesetze	792
1.2	Verordnungen	792
2.	Parlamentarische Vorstösse	792
2.1	Motionen	792
2.2	Postulate	793
2.3	Interpellationen	793
2.4	Anfragen	794

I. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Die Preisüberwachung kämpft für faire Preise und eine transparente Preispolitik. 2008 bildeten das **Gesundheitswesen** und der **Infrastrukturbereich** die Hauptaktionsfelder der Preisüberwachung. Zunächst zum Gesundheitswesen:

Die Gesundheitskosten im Bereich der Krankenversicherung stiegen auch 2008 beträchtlich um 4,3 Prozent. Bereits werden düstere Prognosen für die Entwicklung der Krankenkassenprämien 2010 gemacht. Die Fokussierung auf den Bereich Gesundheitswesen entspricht somit einer ökonomischen und sozialpolitischen Notwendigkeit.

Rund einen Viertel der Gesamtkosten der Krankenkassen generieren die **stationären Spitalleistungen**. Aus diesem Grunde hat sich der Preisüberwacher 2008 stark mit diesen Tarifen beschäftigt. Im Vordergrund stand dabei die Prüfung der diagnosebezogenen Fallpauschalen (DRG-Pauschalen) der Zentralschweizer Spitäler. Heute kann der Preisüberwacher bereits erste Erwartungen im Hinblick auf die Einführung von SwissDRG-Fallpauschalen formulieren (Näheres zu diesem Thema vgl. Kapitel II. Ziff. 7). Besonders stark steigen auch die Kosten der **ambulanten Spitalleistungen**. Die Prüfung von TARMED-Taxpunktswerten war deshalb ein Schwerpunktthema. Mit der neu entwickelten Beurteilungsmethodik will der Preisüberwacher auch in diesem Bereich einen Beitrag zur Eindämmung des beunruhigenden Kostenwachstums leisten. Zu dieser Thematik vgl. Kapitel II. Ziff. 6.

Ein Dauerthema sind die **Medikamentenpreise**. Hier stellte der Preisüberwacher zum einen Reformbedarf bei der **Vertriebsmarge für kassenpflichtige Medikamente** fest. Er forderte zur Eliminierung falscher Anreize eine nach Absatzkanal differenziert festgelegte Marge. Dringend ist insbesondere eine Senkung der preisabhängigen Margen bei den selbstdispensierenden Ärzten, welche aus dem Medikamentenverkauf hohe Zusatzeinkommen erzielen. Eine Überprüfung einer Preisvergleichsstudie der Pharmabranche durch den Preisüberwacher ergab ferner, dass die gesetzlichen Vorgaben der Preisgestaltung noch immer nicht vollumfänglich erfüllt werden und dass bei einem korrekten Vergleich in der Schweiz nach wie vor überbewertete Medikamente verkauft werden und somit weiterhin Handlungsbedarf besteht.¹

Abgeschlossen hat der Preisüberwacher seine Abklärungen zu den Preisen von **Implantaten**. Bei Herzschrittmachern, künstlichen Gelenken und Prothesen ortete der Preisüberwacher für die Spitäler ein beträchtliches Einsparpotential, weil Herstellerfirmen die Schweiz teilweise bedeutend teurer beliefern als Deutschland, Frankreich und Österreich. Entscheidend ist hier die Beschaffungspraxis der Spitäler. Bislang wurden die Implantate oft von den behandelnden Ärzten oder den Abteilungen direkt bestellt – und häufig zu teuer bezahlt. Der Preisüberwacher unterbreitete den Spitalern und Kantonen aufgrund einer Preisanalyse wichtiger Implantatengruppen konkrete Vorschläge für ein kostenorientiertes Einkaufsmanage-

ment. Namentlich sollten die Spitäler die Einkäufe professionalisieren und intern bündeln und sich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenschliessen. Zudem sollten die Preise der Implantate in Zukunft in die Fallpauschalen der Spitäler integriert werden.²

Im Infrastrukturbereich standen der Strommarkt, der Telekommunikationsmarkt, die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall sowie die Post besonders im Fokus des Preisüberwachers.

Einen eigentlichen Fehlstart gab es bei der **Strommarktliberalisierung**. Hier drohten ursprünglich massive Preiserhöhungen, die nicht nur auf gestiegene Energiepreise, sondern unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass das Stromversorgungsgesetz es erlaubt, bereits abgeschriebene Netze erneut abzuschreiben. Die begangenen Regulierungsfehler konnten über eine Revision der Verordnung zum Stromversorgungsgesetz wenigstens zum Teil korrigiert und die Erhöhungen immerhin reduziert werden. Mittelfristig wird eine Gesetzesrevision wohl aber unumgänglich sein, um die grundsätzlichen Mängel zu beheben. Der Preisüberwacher wird über sein gesetzliches Empfehlungsrecht die Arbeit der ECom auf alle Fälle eng begleiten. Nähere Einzelheiten zu diesem Thema finden sich unter Kapitel II. Ziff. 2.

Im **Telekommunikationsbereich** hat der Preisüberwacher zu den Preisen der Swisscom für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Öffnung der letzten Meile), zu Interkonnectionspreisen im Festnetz sowie zur Verrechnung des Teilnehmeranschlusses formelle Empfehlungen abgegeben. Die gesenkten Zugangspreise erlauben den alternativen Fernmeldediensteanbieterinnen die günstigere Nutzung des Swisscom-Netzes und verbessern die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Telecom-Markt. Eine Schwäche bei der Regulierung der Zugangspreise der Telekomnetze könnte bald beseitigt werden. Der Preisüberwacher, die Kommunikationskommission und die Wettbewerbskommission hatten im letzten Sommer in einer Eingabe an den Bundesrat eine schärfere Regulierung der Netzzugangspreise gefordert. Namentlich sollten diese Preise nicht bloss auf Klage eines Fernmeldediensteanbieters hin, sondern ex officio von der ComCom überprüft werden können. In seiner Antwort auf eine Motion Forster [08.3639] erklärte sich der Bundesrat mit diesem Anliegen einverstanden und empfiehlt dem Parlament, eine entsprechende Revision des FMG in die Wege zu leiten. Nähere Einzelheiten zu diesem Thema enthält das Kapitel II. Ziff. 4 und Ziff. 5.

Mit einem neuen Gebührenvergleich auf Internet hat der Preisüberwacher die häufig beklagte Intransparenz bei den kommunalen Tarifen für **Wasser, Abwasser** und **Kehricht** beseitigt (vgl. www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch). Mit dem neuen Preisvergleich können im Internet interaktiv die Gebühren für die rund 200 bevölkerungsreichsten Schweizer Gemeinden mit über 7 000 Einwohnern abgerufen und verglichen werden. Zwischen den Gemeinden bestehen zum Teil sehr grosse Tarifunterschiede. Mit

¹ Beide Analysepapiere sind abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch, Suchpfad Dokumentation > Publikationen > Studien > 2008.

² Vgl. zum Ganzen den Bericht „Preisanalyse des Preisüberwachers und Vorschläge für die preisorientierte Beschaffung durch Spitäler“, verfügbar auf der Website www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad Dokumentation > Publikationen > Studie > 2008 > Preise von medizinischen Implantaten.

dem Preisvergleich soll ein gewisser politischer Druck für eine Überprüfung der Tarife ausgeübt werden. Die Preisüberwachung hat ferner eine Publikation zu ihrer Analyse- und Prüfmethodik bei der Prüfung von Wasser- und Abwasserpreisen verfasst. Damit soll auch Transparenz über Vorgehen und Prüfkriterien der Preisüberwachung für die betroffenen Anbieter geschaffen werden³. Die publizierten Grundsätze wurden bei der Gebührenbeurteilung bereits in zahlreichen konkreten Fällen angewendet.

Noch nicht abgeschlossen werden konnten die Abklärungen zur Gewinnsituation bei der **Post**. Der Verdacht, dass überhöhte Gewinne erzielt werden, hat die Post bis jetzt nicht entkräftet. Überlagert wurde diese grundsätzliche Untersuchung Ende 2008 durch eine konkrete Tarifeingabe der Post im Bereich der Brief- und Paketpost. Die Überprüfung dieser Tarifvorlage war bei Redaktionsschluss noch im Gange.

Der Preisüberwacher ist (und bleibt) für die Überprüfung der kantonalen **Notariatstarife** zuständig. Dies ergibt sich aus einer wichtigen Entscheidung des EVD zu einer Aufsichtsbeschwerde des Schweiz. Notarenverbandes. Die Notare hatten dem Preisüberwacher insbesondere vorgeworfen, seine gesetzlichen Kompetenzen überschritten zu haben, als er 2007 einen kantonalen Tarifvergleich veröffentlichte. In seiner Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde der Notare hält das EVD fest, dass der Preisüberwacher innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen und des ihm zustehenden Ermessens gehandelt habe und dass die von den Notaren vorgebrachten Einwände gegenüber seiner Studie unbegründet seien. Nach dieser Entscheidung wurden verschiedene hängige Tarifrevisionsverfahren deblockiert und in einigen Kantonen kam es bereits zu Tarifsenkungen. Nähere Einzelheiten zu dieser Thematik sind unter Kapitel II, Ziff. 8 zu finden.

Im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz gab es auch auf der systemischen Ebene zwei wichtige Erfolge zu verzeichnen. **Parallelimporte** werden nach einer Parlamentsentscheidung in Zukunft auch bei patentgeschützten Gütern möglich sein und Produkte, die EU/EWR-Raum rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, könnten bald grundsätzlich automatisch auch auf dem Schweizer Markt zugelassen sein. Die Chancen stehen nämlich gut, dass das Parlament dem Bundesrat folgen und über eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse das **Cassis-de-Dijon-Prinzip** einführen wird. Nähere Einzelheiten zu dieser Thematik sind unter Kapitel II, Ziff. 1 zu finden.

Last but not least gab es bei der Preisüberwachung einen **personellen Wechsel**: Nach vierjähriger erfolgreicher Amtszeit trat Rudolf Strahm per Ende August 2008 altershalber von seiner Funktion als Preisüberwacher zurück. An seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 hat der Bundesrat **Stefan Meierhans** als Nachfolger von Rudolf Strahm zum neuen Preisüberwacher ernannt. Stefan Meierhans studierte Recht an den Universitäten Basel, Oslo und Uppsala und schloss 1998 mit einem Dokortitel der Universität Basel ab. Anschliessend arbeitete er während sechs Jahren im Generalsekretariat des EJPD im

Stab der Bundesräte Koller und Metzler Arnold. Zuletzt war Stefan Meierhans in der Privatwirtschaft tätig.

Der neue Preisüberwacher hat sein Amt per 1. Oktober 2008 angetreten.

³ Die Publikation kann auf der Webseite der Preisüberwachung abgerufen werden: www.preisueberwacher.admin.ch Startseite > Dokumentation > Publikationen>Studien>2008.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Systemische Fragen

2008 waren wichtige politische Entscheide und rechtliche Veränderungen mit systemischer Wirkung und erheblicher Preisrelevanz zu verzeichnen. Zu erwähnen sind zum einen Massnahmen, welche den grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffen und zum anderen Änderungen des regulatorischen Rahmens von Netzen.

Der Bundesrat hat im Juni 2008 die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) verabschiedet. Darin soll namentlich das sog. Cassis-de-Dijon-Prinzip verankert werden. In Zukunft wären alle Waren, welche in der EU rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, prinzipiell automatisch auch in der Schweiz zugelassen. Die Eliminierung technischer Handelshemmnisse wird den Wettbewerb beleben und auch den erwünschten positiven Preisdruck auf die Importpreise ausüben. Die Vorlage befindet sich momentan im Parlament bzw. in der vorberatenden Kommission des Ständerats auf guten Wegen. Weiter hat das Parlament gegen den Willen des Bundesrats eine Revision des Patentgesetzes beschlossen. Mit der Umstellung auf das Prinzip der regionaleuropäischen Patentschöpfung können in Zukunft – mit Ausnahme von preisadministrierten Produkten wie Medikamente – endlich auch patentgeschützte Produkte aus dem EU-Raum parallelimportiert werden. Der Preisüberwacher verspricht sich auch davon mehr Importwettbewerb und in den betroffenen Bereichen letztlich tiefere Preise.

Weniger erfreulich ist die Entwicklung bei der Zollabfertigung von Postpaketen verlaufen. Zu diesem Thema erhält der Preisüberwacher nach wie vor zahlreiche Reklamationen. Für Waren mit einem Wert bis 500 Franken, die im Universaldienst versandt werden (nicht express, Gewicht unter 20 Kilogramm) existiert heute ein vereinfachtes und damit auch günstigeres Zollabfertungsverfahren. Bei der Post kostet dieses Verfahren 18 Franken und für mehrwertsteuerfreie Sendungen werden gar keine Zollabfertigungskosten verrechnet. Die privaten Konzessionäre haben ebenfalls Zugang zu diesem Verfahren. Allerdings scheint die Einführung dieses Verfahrens bei diesen Spediteuren keine Priorität zu haben. Der Preisüberwacher fordert eine weitere Vereinfachung des Verfahrens, eine Ausdehnung des vereinfachten Verfahrens auf Waren bis zu einem Wert von 1000 Franken und eine Erhöhung der Mehrwertsteuerfreigrenze von heute fünf auf neu zehn Franken. Die Zollverwaltung wird Anfang 2009 ein neues vereinfachtes Verfahren präsentieren, dessen Einführung sich aber über mehrere Jahre erstrecken wird. Umso dringender erscheinen deshalb die oben erwähnten vom Preisüberwacher geforderten Massnahmen.

Optimierungspotential gibt es schliesslich im Vorgehen gegen wettbewerbsbeschränkenden Alleinvertriebsrechte (Vertikalabreden). Hier besteht heute an sich mit Art. 5 Abs. 4 KG das nötige Instrumentarium, aber noch keine gefestigte Praxis der Wettbewerbskommission. Neuerdings gibt es Stimmen, welche diese Bestimmung mit der

Unzulässigkeitsvermutung bereits wieder abschaffen möchten. Nach Ansicht des Preisüberwachers wäre dies aber ein falsches Signal.

Wichtige Änderungen gab es zum anderen im regulatorischen Rahmen von Netzen. Bei diesen natürlichen Monopolen ist bekanntlich kein Wettbewerb möglich. Umso wichtiger ist hier eine strenge und intelligente Regulierung der Netznutzung.

Positives gibt es bei der Regulierung der Telekommunikationsnetze zu verzeichnen. Der Preisüberwacher, die Kommunikationskommission und die Wettbewerbskommission hatten im letzten Sommer in einer Eingabe an den Bundesrat eine schärfere Regulierung der Netzzugangspreise gefordert. Namentlich sollten diese Preise nicht bloss auf Klage eines Fernmeldedienstanbieters hin, sondern ex officio von der ComCom jederzeit überprüft werden können. In einer Motion von Ständerätin Erika Forster [08.3639] vom 3. Oktober 2008 ist diese Forderung politisch aufgenommen worden. In seiner Antwort vom 5. Dezember 2008 auf diesen Vorstoss erklärt sich der Bundesrat erfreulicherweise mit dem Anliegen einverstanden und empfiehlt dem Parlament, eine entsprechende Revision des FMG in die Wege zu leiten. Nähere Einzelheiten zu diesem Thema enthält das Kapitel II. Ziff. 5.

Nicht gerade eine Erfolgsgeschichte war der Start der Strommarktliberalisierung. Hier drohten ursprünglich massive Preiserhöhungen, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass das Stromversorgungsgesetz (StromVG) es erlaubt, bereits abgeschriebene Netze erneut abzuschreiben. Dagegen hatte sich die Preisüberwachung bei der Ausarbeitung des StromVG und der Verordnung zum StromVG seinerzeit erfolglos gewehrt. Jetzt sollen die begangenen Regulierungsfehler über eine Revision der Verordnung wenigstens zum Teil korrigiert werden. Ob dies tatsächlich reichen wird, um die Erhöhungen auf ein vernünftiges Mass zurückzuführen, bleibt abzuwarten. Eine Revision des StromVG dürfte mittelfristig wohl unumgänglich sein. Der Preisüberwacher wird über sein gesetzliches Empfehlungsrecht die Arbeit der ElCom jedenfalls eng begleiten. Nähere Einzelheiten zu diesem Thema finden sich unter Kapitel II. Ziff. 2.

2. Stromtarife

Gestützt auf das neue Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 hat die Mehrheit der schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf 1. Januar 2009 teilweise massive Preiserhöhungen angekündigt. Da die Erhöhungen vielerorts vorwiegend aufgrund des Systemwechsels (Neubewertung der Anlagen, Energieverkauf zu Marktpreisen) und nur sehr begrenzt aufgrund tatsächlich gestiegener Kosten erfolgten, regte sich starker Widerstand von Seiten der Politik, der Wirtschaft und der Konsumenten. Der Bundesrat sah sich gezwungen, die Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz bereits vor der ersten Anwendung durch die neue Regulierungsbehörde (Eidg. Elektrizitätskommission) anzupassen. Der Preisüberwacher hat das rasche Handeln unterstützt. Er hatte aber ein konsequenteres Vorgehen gegen die kalkulatorische Neubewertung der Netze und die daraus resultierenden doppelten Abschreibungen gefordert.

2.1 Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes und Dossierübergabe an die EICom

Mit Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ist seit 1. Januar 2008 die Elektrizitätskommission (EICom) für die Beurteilung der Netznutzungsentgelte und der Elektrizitätstarife für Endverbraucher mit Grundversorgung zuständig. Die Preisüberwachung hat am 17. Januar 2008 ihre pendenten Fälle, die in den Anwendungsbereich des Stromversorgungsgesetzes fallen, der EICom zur weiteren Beurteilung übergeben. Weiter fand ein Treffen mit Mitgliedern der EICom statt, an dem die bisherigen Erfahrungen und die Praxis der Preisüberwachung anhand von exemplarischen Fällen der EICom aufgezeigt wurde.

Der Preisüberwacher behält gegenüber der EICom sein gesetzliches Empfehlungsrecht und muss bei Preisbeurteilungen zwingend angehört werden. Bis Ende 2008 wurde er in zwei Verfahren zur Stellungnahme eingeladen.

Um die möglichst lückenlose Marktbeobachtung zu gewährleisten, hat die Preisüberwachung ihren Strompreisvergleich beibehalten. Sie wird ihre Website <http://strompreise.preisueberwacher.ch>, die einen Vergleich der Elektrizitätstarife der rund 900 schweizerischen Elektrizitätsversorger aufgeschlüsselt nach verschiedenen Verbraucherkategorien aufzeigt, voraussichtlich bis Ende 2009 weiterführen.

Am 18. April 2008 hat der Preisüberwacher seinen Abschlussbericht zu den Auktionen bei Engpässen im grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsnetz veröffentlicht.⁴ Durch eine Intervention des Preisüberwachers konnten ATEL, BKW, CKW, EOS und NOK im Laufe des Jahres 2007 und EGL Anfang 2008 dazu bewegt werden, schriftlich zu bestätigen, dass die Einnahmen 2006 und 2007 nicht als ausserordentliche Erlöse an die Netzeigentümer ausbezahlt, sondern in Form von Investitionen und/oder künftig tieferen Preisen den Konsumenten zu Gute kommen. Der Preisüberwacher legte Wert darauf, dass bereits die Auktionserlöse von 2006

und 2007 gemäss der auf 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des StromVG verwendet werden, um auch in diesem Bereich einen möglichst lückenlosen Übergang der Regulierung sicherzustellen.

2.2 Angekündigte Strompreiserhöhungen und Gründe

Im Herbst 2008 haben viele Elektrizitätsversorgungsunternehmen massive Preiserhöhungen auf den 1. Januar 2009 angekündigt. Die Preisüberwachung hat geschätzt, dass die Preisanpassungen je nach Kundenkategorie und Unternehmen zwischen - 27 % und + 56 % variieren. Die angekündigten Preiserhöhungen haben die Wirtschaft, die Bevölkerung und die Politik in Aufregung versetzt. Die Gründe für die Erhöhungen sind unterschiedlich:

Der generelle Preisanstieg für elektrische Energie in Europa. Es kann in einem geöffneten Markt von keiner Produzentin erwartet werden, dass sie die angestammte Kundschaft zu Gestehungskosten bedient, wenn sie ihre Produktion anderwertig zu höheren Marktpreisen absetzen kann. Im umgekehrten Fall – bei tieferen ausländischen Preisen - kann sie ihre Gestehungskosten auch nicht als Begründung für höhere Preise heranziehen, sondern muss sich am Diktat des Marktes unterwerfen. Eine Öffnung des schweizerischen Strommarkts ohne beigeleitende Massnahmen führt somit zu einer raschen Anpassung der Preise für elektrische Energie an das zur Zeit höhere europäische Niveau.

Systemdienstleistungen. Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid macht für Systemdienstleistungen Kosten geltend, die weit über früheren Schätzungen liegen. Es handelt sich dabei insbesondere um Reserve- bzw. Regenergie, die Swissgrid auf dem Markt einkaufen muss, um Spannungsschwankungen auszugleichen und die sichere Stromversorgung ohne Netzausfälle zu gewährleisten. Da die Systemdienstleistungen bislang vorwiegend von den Überlandwerken bereitgestellt wurden, erwartet die Preisüberwachung, dass die bei diesen Unternehmen wegfallenden Kosten zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

Netznutzungsentgelte. Nicht der Logik des freien Marktes, sondern der gewählten Regulierung ist anzulasten, dass die sogenannten Netznutzungs- oder Durchleitungsentgelte stark zu steigen drohen. Diese enthalten im Wesentlichen die Kosten für Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze. Das Stromversorgungsnetz erlaubt den EVU, Kapitalkosten anzurechnen, die maximal auf den Anschaffungszeitwerten basieren. Da die ursprünglichen Herstellkosten oft nicht mehr eruiert werden können, werden die Anschaffungswerte regelmässig in einer modellhaften Kalkulation hergeleitet. Das Ergebnis liegt meist über den bilanzierten Buchwerten und erlaubt somit doppelte Abschreibungen.

2.3 Gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung der steigenden Strompreise

Die angekündigten Preiserhöhungen für das Jahr 2009 hatten zur Folge, dass im Herbst 2008 zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden, die eine Revision des Stromversorgungsgesetzes und der Verordnung oder sogar das Aufschieben der Strommarktliberalisierung forderten. Von Letzterem musste nicht zuletzt

⁴ Der Bericht ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen/00518/00519/index.html?lang=de>

deshalb abgesehen werden, weil die Strommarktöffnung bereits weit fortgeschritten und das StromVG mit Ausnahme von Art. 13 bereits seit 1. 1. 2008 in Kraft getreten war. Eine Sistierung hätte so nicht zurück zum alten Zustand geführt, sondern lediglich eine rechtsunsichere Situation geschaffen.

Der Bundesrat hat aber rasch auf die angekündigten Preiserhöhungen reagiert und in einem ersten Schritt eine punktuelle Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 durchgeführt. Reduziert wurden die Kosten, die für Systemdienstleistungen (insb. Reserveenergie) in Rechnung gestellt werden dürfen und die zulässige Maximalverzinsung des Kapitals für Investitionen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden. Weiter kann die ECom einen Abzug von 20 Prozent des kalkulierten Netzwerts (Malus) vornehmen, wenn Netzbetreiber ihre ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht ausweisen. Der Bundesrat erhofft sich mit diesen Massnahmen die angekündigten Preiserhöhungen um rund 40 % zu reduzieren.

Der Preisüberwacher hat das rasche Vorgehen des Bundesrats begrüsst und unterstützt. Er hatte aber weitergehende Massnahmen gefordert.⁵ Insbesondere hat er sich dafür eingesetzt, dass Abschreibungen und Zinsen auf dem eingesetzten Kapital anhand des tatsächlichen buchhalterischen Restwerts der Netze ermittelt werden. Werden Abschreibungen und Zinsen, wie in der StromVV vorgesehen, kalkulatorisch gestützt auf Anschaffungszeitwerte ermittelt, können Aufwertungsgewinne und damit eine mehrfache Amortisation und Verzinsung des eingesetzten investierten Kapitals nicht unterbunden werden.

Weiteres Senkungspotenzial sieht der Preisüberwacher bei Abgaben und Gewinnausschüttungen der Elektrizitätsversorger an die öffentliche Hand. Zwar fördert das Stromversorgungsgesetz die Transparenz und wird unter gegebenen Umständen übermässige Gewinne aufgrund überhöhter Tarife für Endverbraucher mit Grundversorgung unterbinden. Weiterhin nicht verboten ist es aber den Kantonen und Gemeinden, gestützt auf Konzessionsverträge oder rechtliche Erlasse Abgaben oder Konzessionsgebühren für die Sondernutzung von Grund und Boden zu verlangen. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sollte abzüglich der Abgeltung von kostendeckenden Gebühren etwa für Bewilligungsverfahren entschädigungsfrei sein. Mit der Reduktion ihrer Gebühren und Abgaben könnte die öffentliche Hand kurzfristig zu einer Eindämmung der Strompreiserhöhungen beitragen.

3. Wasser- und Abwasserentsorgung

Die Preisüberwachung hat 2008 eine Publikation zu ihrer Analyse- und Prüfmethodik bei der Prüfung von Wasser- und Abwasserpreisen verfasst. Damit soll Transparenz über Vorgehen und Prüfkriterien für die betroffenen Anbieter geschaffen werden. Sie zeigt auf wie die Preisüberwachung die Preisvergleiche verwendet, die anrechenbaren Kosten ermittelt und die angemessenen Gebühren bestimmt. Es wird auch auf die Finanzierung und die angemessenen Gewinne eingegangen.⁶ Die publizierten Grundsätze wurden bei der Gebührenbeurteilung in zahlreichen konkreten Fällen angewendet.

Im laufenden Jahr hat die Preisüberwachung weitere Gemeinden im Gebührenvergleich für die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall erhoben.⁷ Diese Preisvergleiche sollen einen Hinweis für einen möglichen Preismissbrauch liefern. Für die eigentliche Preisbeurteilung werden von Anfang an alle bekannten exogenen Faktoren, welche die Kosten beeinflussen quantitativ oder qualitativ mitberücksichtigt.

Bei Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen spielten Anschlussgebühren, Subventionen und Beiträge in der Vergangenheit bei der Finanzierung eine wichtige Rolle. Diese wurden jedoch in der Buchhaltung praktisch nie als solche auf der Passivseite als Fremdkapital erfasst (Bruttoverbuchung), sondern es wurden direkt die damit finanzierten Anlagen auf der Aktivseite abgeschrieben (Nettoverbuchung). Deshalb geben die so geführten Bestandesrechnungen („Bilanzen“) heute kein aussagekräftiges Bild der effektiven Vermögens- und Finanzierungslage der Unternehmen wieder. Die auf der Basis solcher Buchhaltungen ermittelten Gebühren können stark schwanken, je nachdem, welche Abschreibungspraxis verfolgt wurde. Derlei ermittelte Gebühren können deshalb oft nicht als verursachergerecht bezeichnet werden.

In einem **1. Schritt** werden zur Schaffung von Transparenz die Anlagen wieder so bewertet, als wären sie von Anfang an brutto aktiviert und dann linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben worden. Auf der Passivseite werden als Ausgleich die entsprechenden Positionen (Anschlussgebühren, Subventionen) der ursprünglichen Finanzierung wieder eingesetzt, reduziert um den Betrag, welcher inzwischen durch Wertverzehr aufgebraucht worden ist.

In einem **2. Schritt** werden die aktuellen jährlichen Kosten ermittelt.

Für die Ermittlung der Abschreibungskosten, werden die linearen Abschreibungen über die theoretische Nutzungsdauer auf dem ursprünglichen Anschaffungswert ermittelt. Ist dieser Anschaffungswert nicht mehr bekannt, wird dieser mit Hilfe von Wiederbeschaffungswerten und Teuerungsindizes geschätzt.

⁵ Vgl. Newsletter Nr. 5/08 der Preisüberwachung vom 11. November 2008.

⁶ Die Publikation in ihrer vollen Länge kann in elektronischer Form auf der Webseite der Preisüberwachung abgerufen werden (<http://www.preisueberwacher.admin.ch> Startseite > Dokumentation > Publikationen>Studien>2008.

⁷ vgl. <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

Die Betriebskosten können in der Regel direkt aus der Erfolgsrechnung übernommen werden. Oft kommt es jedoch vor, dass kleinere (und gelegentlich auch grössere) Investitionen in der laufenden Rechnung verbucht werden. Diese müssen bei der vorliegenden Betrachtungsweise aus der laufenden Rechnung eliminiert werden.

Verzinst wird das betriebsnotwendige Kapital, d.h. der Buchwert der Anlagen plus das betriebsnotwendige Umlaufvermögen. Bei Gemeindebetrieben können in der Regel direkt die Zinskosten aus der Betriebsrechnung übernommen werden. Handelt es sich um ein gewinnorientiertes Unternehmen, muss zusätzlich eine kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden. Als Eigenkapital ist einzig dasjenige Kapital kalkulatorisch zu verzinsen, welches vom Kapitalgeber tatsächlich als solches investiert worden ist, allenfalls zuzüglich nicht ausbezahlter angemessener Gewinne. Der kalkulatorische Zins kann dann ähnlich ermittelt werden, wie dies in anderen regulierten Bereichen der Fall ist.⁸

In einem **3. Schritt** wird die angemessene wiederkehrende Gebühr ermittelt.

Grundsätzlich wird vom Prinzip der Kostendeckung ausgegangen. Das heisst, die Gebühreneinnahmen müssen die mit der bezogenen Leistung verbundenen Kosten decken. Für die Ermittlung der angemessenen Gebühr werden in der Regel, ausgehend von den Betriebskosten der letzten Jahre, die für die nächsten drei bis fünf Jahre erwarteten Betriebskosten eingesetzt. Da aber oft nicht nur wiederkehrende Gebühren, sondern auch Anschlussgebühren erhoben werden, müssen die wiederkehrenden Gebühren nicht immer die einer bestimmten Periode zurechenbaren Kosten voll decken. Es verbleibt also die Frage, welcher Anteil der dieser Periode zugeordneten Abschreibungskosten bereits durch Anschlussgebühren (oder allenfalls Subventionen) finanziert ist.

Antwort auf diese Frage gibt die bereinigte Bilanz. Ist der Anteil der Finanzierung durch nicht verzinsliche Anschlussgebühren im Vergleich zum Anteil des zu verzinsenden Fremd- und Eigenkapitals hoch, ist es angezeigt, nur einen entsprechend kleinen Teil der Abschreibungen durch wiederkehrende Gebühren zu decken. Die Preisüberwachung empfiehlt in dem Fall für die Bestimmung der wiederkehrenden Gebühren die Hälfte der oben kalkulierten Abschreibungen zu berücksichtigen. So bleibt ein Teil der nicht zu verzinsenden Mittel im Unternehmen und hilft auch in Zukunft die Zinskosten tief zu halten, der andere Teil kommt den heutigen Nutzern zu Gute, welche die aktuell genutzten Anlagen bereits mit Anschlussgebühren mitfinanziert haben.

Ist der Anteil des nicht verzinslichen Fremdkapitals nur klein und die aktuelle (oder die in nächster Zeit zu erwartende) Belastung durch Fremdkapitalkosten im Vergleich hoch, ist es angezeigt, die vollen kalkulatorischen Abschreibungen mit wiederkehrenden Gebühren zu decken.

Die Gebührenberechnung des Preisüberwachers lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Kosten werden so

ermittelt, als ob stets alle Investitionen brutto aktiviert und anschliessend linear über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben würden. Anschlussgebühren und Subventionen werden grundsätzlich als nicht verzinsliches Fremdkapital betrachtet.

Sind die Anlagen weitgehend durch Anschlussgebühren (und Subventionen) finanziert, werden für die Bemessung der Gebühren nur die halben so kalkulierten Abschreibungen berücksichtigt. Umgekehrt gehen bei einer grossen Belastung durch verzinsliches Fremdkapital, die vollen kalkulatorischen Abschreibungen in die Bemessung der wiederkehrenden Gebühren ein.

Im Laufe des vergangenen Jahres standen auch zahlreiche konkrete Gebührenbeurteilungen insbesondere im Bereich der Wasserversorgungen an. Die Preisüberwachung gab Empfehlungen ab und schloss in verschiedenen Fällen auch einvernehmliche Regelungen ab. Die Massnahmen des Preisüberwachers zielten einerseits darauf ab, missbräuchliche Preise zu verhindern, andererseits musste in einzelnen Fällen auch sichergestellt werden, dass Finanzierungsbeiträge der Gebührenzahler nicht als Gewinne ausgeschüttet werden. Die publizierten Grundsätze wurden dabei konsequent angewendet. Über die bearbeiteten Fälle gibt die Statistik in Kapitel III. dieses Berichts Auskunft.

4. Netzzugangspreise der Swisscom

2008 wurde der Preisüberwacher in verschiedenen Zugangsverfahren der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) angehört. Zu den Preisen für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Öffnung der letzten Meile), zu den Festnetzinterkonnektionspreisen der Jahre 2007 und 2008 sowie zur Verrechnung des Teilnehmeranschlusses hat der Preisüberwacher gestützt auf Art. 15 Preisüberwachungsgesetz formelle Empfehlungen abgegeben. Die gesenkten Zugangspreise erlauben den alternativen Fernmeldedienstanbieterinnen die günstigere Nutzung des Swisscom-Netzes und verbessern die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Telecom-Markt.

Art. 11 Fernmeldegesetz (FMG) regelt den Zugang zum Netz der marktbeherrschenden Fernmeldedienstanbieterinnen. Diese sind verpflichtet, anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten zu gewähren. Die verschiedenen Formen des Zugangs sind in Art. 11 Abs. 1 lit. a bis f FMG aufgeführt. Können sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs einigen, so verfügt diese die ComCom auf Gesuch einer Partei (Art. 11a FMG).

Die Preisüberwachung wurde 2008 in verschiedenen Zugangsverfahren der ComCom angehört. Betroffen waren die Preise für den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (Art. 11 Abs. 1 lit. a FMG), die Interkonnektion (Art. 11 Abs. 1 lit. d FMG) sowie das Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen des Festnetzes (Art. 11 Abs. 1 lit. c FMG).

In seiner Empfehlung vom 18. Juni 2008 betreffend die Preise für die Interkonnektion und den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat sich der

⁸ Vgl. Preisüberwachung: Netznutzungsentgelte – Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber, Bern 2006.

Preisüberwacher zum Kalkulationsmodell, zur Transparenz des Kostennachweises der Swisscom, zur Preisänderungsrate, zur Netzbewertung, zur Abschreibungsdauer, zum Kapitalkostensatz (Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalzinsen) geäußert und verschiedene Anpassungen gefordert. Da sich die geplanten Preise (unter Berücksichtigung der geforderten Anpassungen) im international üblichen Rahmen bewegen, hat der Preisüberwacher empfohlen, die errechneten Preise zu verfügen, obwohl betreffend des Kalkulationsmodells und der Kostentransparenz gewisse Vorbehalte bestehen.

Die Verordnung zum Fernmeldegesetz (FDV) sieht in Art. 54 vor, dass die kostenorientierten Preise für den Netzzugang anhand der langfristigen Zusatzkosten auf aktueller Basis (forward looking long run incremental cost bzw. FL LRIC)⁹ zu berechnen sind und das Netz anhand der Wiederbeschaffungskosten (modern equivalent assets bzw. MEA) zu bewerten ist. Dies bedingt eine modellhafte Kalkulation, deren Ergebnis je nach Annahmen und geschätzten Parametern weit von den tatsächlichen Kosten der Swisscom abweichen kann. Das Kalkulationsmodell ist manipulationsanfällig und erscheint insbesondere zur Herleitung des Preises für die Teilnehmeranschlussleitung zu hypothetisch und deshalb wenig geeignet.⁹ Ebenfalls erscheint fraglich, ob der modellhaft errechnete Preis den nicht diskriminierenden Netzzugang sicherzustellen vermag. So verlangt Art. 52 Abs. 2 FDV, dass keine andere Anbieterin schlechter gestellt werden darf, als Geschäftseinheiten, Tochterfirmen oder Partnerinnen der marktbeherrschenden Anbieterin. Die Preisüberwachung würde aus diesen Gründen eine Abkehr von einer Modellrechnung gestützt auf Wiederbeschaffungsneuwerte begrüssen und eine Kalkulation bevorzugen, die sich stärker an den tatsächlich getätigten Investitionen der Swisscom orientiert und berücksichtigt, dass Teile des Netzes bereits vollumfänglich abgeschrieben sind. Damit könnte besser sichergestellt werden, dass Swisscom für die Nutzung ihres Netzes durch andere Anbieterinnen gerecht, aber auch nicht übermässig abgegolten wird. Diesen Bedenken konnte die ComCom nicht Rechnung tragen, da sie als ausführende Behörde an die Vorgaben der Verordnung gebunden ist. Den weiteren Empfehlungen des Preisüberwachers ist sie in ihrem Entscheid vom 9. Oktober 2008 aber weitestgehend gefolgt. Sie übernahm die Praxis der Preisüberwachung zur Herleitung der angemessenen Eigenkapitalrendite und verlangte einen zusätzlichen Kostennachweis für die Fremdkapitalkosten. Weiter berücksichtigte sie auf Antrag des Preisüberwachers, dass steigende Kupferpreise nicht nur zu einem höheren kalkulatorischen Wiederbeschaffungswert des Anschlussnetzes führen, sondern auch den Abschreibungsbedarf reduzieren, da ein Wertzuwachs der Anlagen stattfindet. Die kalkulatorische Abschreibungsdauer wurde von der ComCom gegenüber früheren Verfahren bereits angepasst und orientiert sich nun stärker an der tatsächlichen Nutzungsdauer der Netze, wie dies vom Preisüberwa-

cher beispielsweise bereits in seiner Empfehlung vom 5. September 2007 gefordert worden war.

Swisscom akzeptierte die von der ComCom mit Entscheid vom 9. Oktober 2008 festgelegten Preise für die vollständig entbündelte Teilnehmeranschlussleitung und für die Interkonnektion. Die verfügte Preissenkung ist damit rechtskräftig. Die Mitbenutzung der Netzinfrastruktur der Swisscom wird für alternative Telecom-Anbieterinnen wie Sunrise oder Orange rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008 günstiger.

5. Erleichterte Überprüfung der Netzzugangspreise im Telecom-Markt

Gemeinsam mit der Wettbewerbskommission (WEKO) und der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) hat der Preisüberwacher den Bundesrat aufgefordert, ein griffigeres Instrument zu schaffen, das den nichtdiskriminierenden Zugang zur Infrastruktur von marktbeherrschenden Fernmeldediensteanbieterinnen sicherstellt. Missbräuchliche Interkonnections- und Netzzugangspreise sollen neu auch von Amtes wegen durch die ComCom geprüft und nötigenfalls gesenkt werden können. Ziel ist wirksamer Wettbewerb, vielfältige Innovationen und ein international konkurrenzfähiges Preisniveau im Telecom-Markt.

Der Telecom-Markt ist seit zehn Jahren liberalisiert, was zu sinkenden Preisen und vielen Produktinnovationen geführt hat. Zumindest bei der Mobiltelefonie und dem Breitband-Internetzugang führte der Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen aber bis heute noch nicht zum gewünschten Ergebnis. Die Preise für den ADSL-Internetzugang und für Mobilfunkverbindungen sind im internationalen Vergleich immer noch hoch. Besorgniserregend ist zudem, dass die Marktanteile von Swisscom in fast allen Marktsegmenten steigen, wogegen die Anteile der deutlich kleineren Konkurrentinnen meist stagnieren oder gar rückläufig sind.

Um Wettbewerb auf Stufe der Endkunden überhaupt zu ermöglichen, müssen neue Anbieterinnen auf Teile der bestehenden Telekommunikationsnetze zurückgreifen können. Das Fernmeldegesetz verlangt, dass marktbeherrschende Anbieterinnen den Zugang bzw. die Mitbenutzung ihres Netzes zu kostenbasierten Preisen und auf transparente und nicht diskriminierende Weise gewähren müssen. Diese Regelung kommt aber nicht unmittelbar zur Anwendung. Das im heutigen Fernmeldegesetz verankerte sogenannte „Verhandlungsprimat“ verlangt nämlich, dass Zugangs- und Interkonnectionsbedingungen und -preise zwischen den Anbieterinnen verhandelt werden müssen. Erst wenn nach drei Monaten keine Einigung zu Stande kommt, kann die Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) auf Gesuch einer Anbieterin einschreiten und die Preise und Bedingungen des Netzzugangs bzw. der Interkonnektion festlegen.

Das Verhandlungsprimat hat sich in wichtigen Fällen in der Praxis nicht bewährt und vorwiegend zu unnötigen Verzögerungen von ComCom-Verfahren geführt. Besteht zwischen den Anbieterinnen gar ein gemeinsames Interesse, sich gegenseitig hohe Netzzugangs- oder Interkonnectionspreise zu verrechnen, fördert das Verhandlungsprimat kartellistisches Verhalten der Anbieterinnen,

⁹ Das kupferkabelbasierte, sternförmige Anschlussnetz der Swisscom hat sich bewährt, ist zuverlässig und erwies sich als ausbaufähig, stellt aber nicht die neueste verfügbare Technologie dar (modern equivalent asset). So wird heute für den Bau neuer Anschlussnetze entweder auf die viel leistungsfähigeren Glasfaserkabel abgestützt oder die weniger kapitalintensive Mobilfunktechnologie verwendet.

was den Wettbewerb behindert und vom Gesetzgeber nicht angestrebt wurde.

Die Wettbewerbskommission, der Präsident der Eidgenössischen Kommunikationskommission und der Preisüberwacher verlangen deshalb gestützt auf die Erfahrung der letzten zehn Jahre eine Abkehr vom Verhandlungsprimat, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Preise und Bedingungen für den Zugang zu den Netzen marktbeherrschender Anbieterinnen nicht rechtskonform angeboten werden. Sie haben den Bundesrat deshalb ersucht, eine entsprechende Anpassung des Fernmeldegesetzes in die Wege zu leiten, die einen fairen Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen begünstigt und sicherstellt, dass behördlich verfügte Preissenkungen für den Netzzugang rascher an Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden können.

Die Forderung wurde von parlamentarischer Seite und vom Bundesrat positiv aufgenommen. In Ihrer Motion (08.3639) vom 3. Oktober 2008 verlangt Ständerätin Erika Forster-Vannini auf Basis der gemeinsamen Empfehlung der ComCom, der WEKO und des Preisüberwachers eine rasche Teilrevision des Fernmeldegesetzes durchzuführen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament mit Entscheid vom 5. Dezember 2008 die Motion anzunehmen.

6. Ambulante Spitaltarife

Die ambulanten Spitalleistungen verursachen derzeit besonders stark steigende Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung. Die Prüfung von TARMED-Taxpunktwerten war deshalb 2008 ein Schwerpunktthema. Mit der dafür neu entwickelten und hier erstmals vorgestellten Beurteilungsmethodik will die Preisüberwachung auch in diesem Leistungsbereich einen Beitrag zur Eindämmung des besorgniserregenden Kostenwachstums leisten.

Die Kosten zu Lasten der sozialen Krankenversicherung für die in den Spitalambulatorien erbrachten Leistungen sind zwischen dem Jahr 2003 und dem Jahr 2007 pro Versicherten um 23 Prozent gestiegen. Das Wachstum dieser Kosten zwischen den Jahren 2004 und 2007 beträgt sogar 32 Prozent¹⁰.

Ein grosser Teil der ambulanten Spitalleistungen sind ärztliche Leistungen, welche seit Anfang 2004 nach der gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur Tarmed verrechnet werden. Die kantonalen Tarife unterscheiden sich nur noch durch die Höhe des Taxpunktwerts. Die Preisüberwachung hat bei diesen Tarifen gegenüber den Kantonsregierungen als Genehmigungs- bzw. Festsetzungsbehörden ein Empfehlungsrecht.

Bei der Einführung des Tarmed richtete die Preisüberwachung ihr Augenmerk auf die Kostenneutralität, d.h. sie half zu verhindern, dass alleine mit dem Tarifumbau die Kosten der ambulanten Gesundheitsversorgung weiter anwachsen. Nach Abschluss der bis 2005 dauernden Einführungsphase gilt es jetzt die Kostenentwicklung

weiterhin zu kontrollieren und gegebenenfalls mit Taxpunktwertanpassungen korrigierend einzugreifen.

Bis Mitte 2007 basierte die Prüfung der ambulanten Spitaltarife durch die Preisüberwachung auf den während der Kostenneutralitätsphase verfügbaren Daten und auf der damals angewendeten Berechnungsmethode. Der Grund dafür war, dass sich die Tarifpartner vertraglich auf dieses Vorgehen geeinigt hatten.

Seit Mitte 2007 hat die Preisüberwachung ihre Analyse der TPW für Spitäler vereinfacht. Die Berechnung des TPW basiert zwar immer noch auf den Zahlen von Santésuisse (Datenpool) und auf der gleichen Berechnungsmethode, aber im Vergleich zu früher werden die Zahlen (Kosten pro Versicherten) für das Ziviljahr (Januar bis Dezember) berücksichtigt und die Teuerung resultiert heute aus der Addition der effektiven Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise multipliziert mit 0.3 (geschätzter Anteil der Sachkosten) und der Veränderung des Nominallohnindex multipliziert mit 0.7 (geschätzter Anteil der Personalkosten). Die Berechnung der Teuerung erfolgt somit analog wie bei der Prüfung der stationären Spitaltarife.

Der Tarmed-TPW 2008 für ambulante Spitalleistungen wird wie folgt berechnet:

$$[\text{Kosten pro Vers. 2003 inkl. Teuerung 2004-2007 (Sollkosten 2007)} * \text{TPW 2007}] / [\text{Kosten pro Versicherten 2007 (Istkosten 2007)}] = \text{TPW 2008}$$

Die Kosten pro Versicherten des Jahres 2003 (Jahr vor Einführung des Tarmed = Referenzjahr), indexiert bis zum Jahr bevor der neue TPW gelten soll (Sollkosten) sind somit mit den effektiven Kosten pro Versicherten dieses Jahres (Istkosten) zu vergleichen.

Die im Jahr 2007 abgegebenen Empfehlungen zu den TPW für ambulante ärztliche Leistungen in Spitälern haben die Preisüberwachung noch im Jahr 2008 beschäftigt, da gegen die Tariffestsetzungen der Kantonsregierungen Beschwerden seitens Krankenkassen oder seitens Leistungserbringer an das Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden sind. Das betrifft zum einen den TPW 2007 für die öffentlichen Spitäler des Kantons Jura. Die Preisüberwachung hat einen TPW von Fr. 0.82 empfohlen und die Regierung einen solchen von Fr. 0.95 festgesetzt. Die anderen beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Fälle betreffen den TPW 2007 für die Privatspitäler des Kantons Freiburg (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.85, Festsetzung Fr. 0.94), den TPW ab dem Jahr 2007 für die Privatspitäler des Kantons Aargau (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.90, Festsetzung Fr. 0.90)¹¹ und den TPW 2008 für die Klinik Stephanshorn im Kanton St. Gallen (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.78, Festsetzung Fr. 0.96).

Die Preisüberwachung überprüft normalerweise die strittigen Fälle, bei welchen die Parteien sich nicht einigen können. Da die Kosten zu Lasten der sozialen Krankenversicherung ein sehr hohes Wachstum aufweisen, wird sie in Zukunft diesen Sektor besonders gut im Auge behalten. Es wäre aus der Sicht des Preisüberwachers

¹⁰ Datenquelle: Santésuisse Datenpool, 17.06.07 und 17.09.08. Für ambulante Spitalbehandlungen musste die soziale Krankenversicherung im Jahr 2007 insgesamt 3.2 Milliarden Franken aufwenden.

¹¹ Die Leistungserbringer haben im Fall Aargau eine Beschwerde gegen die Festsetzung der Kantonsregierung eingereicht.

prüfenswert, dass die Spitäler mit Santésuisse einen Vertrag über die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten unterschreiben würden, ähnlich wie dies im Bereich Tarmed für die freipraktizierenden Ärzte (nationale Leikov) gemacht worden ist.

7. Stationäre Spitaltarife

Die stationären Spitalleistungen generieren rund einen Viertel der Gesamtkosten zulasten der sozialen Krankenversicherung. Die Preisüberwachung hat sich deshalb auch 2008 stark mit diesen Tarifen beschäftigt. Dabei stand die Prüfung von Fallpauschalen von Zentralschweizer Spitalern im Vordergrund, welche bereits aufgrund diagnosebezogener Fallpauschalen (DRG-Pauschalen) abrechnen. Dies erlaubt es dem Preisüberwacher bereits heute, erste Erwartungen im Hinblick auf die bevorstehende flächendeckende Einführung von SwissDRG-Fallpauschalen zu formulieren.

Die Prüfung stationärer Spitaltarife zulasten der sozialen Krankenversicherung stellt ein Schwerpunktthema der Preisüberwachung im Bereich der Gesundheitstarifprüfung dar. Der Anteil der durch diese Behandlungen generierten Kosten an den Gesamtkosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung belief sich im Jahr 2007 auf 24 Prozent mit entsprechenden Auswirkungen auf die Grundversicherungsprämien¹².

7.1 Prüfung von APDRG-Tarifen

In diesem Jahr hat die Preisüberwachung unter anderem die stationären Spitaltarife der öffentlichen Spitäler der Zentralschweiz mit Ausnahme des Kantons Luzern genau unter die Lupe genommen, da dort die in der sozialen Krankenversicherung vorgeschriebenen Verhandlungen zwischen den durch Santésuisse vertretenen Krankenversicherern und den Spitalern gescheitert waren. Das besondere an diesen Tarifen liegt im Umstand, dass in den kantonalen Spitalern von Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug¹³ die stationären Spitalleistungen bereits mit sogenannten APDRG-Fallpauschalen¹⁴ abgerechnet werden. Bei diesem zukunftsweisenden System werden die Patientinnen und -patienten aufgrund ihrer Diagnose in eine von gut 600 Fallgruppen mit unterschiedlichen Kostengewichten eingeteilt (z.B. Gruppe Arthroskopien mit Kostengewicht 0.4 oder Gruppe Lebertransplantationen mit Kostengewicht 11.4). Abgerechnet zulasten der Grundversicherung werden die einzelnen Behandlungsfälle sodann aufgrund einer sogenannten Baserate (sie entspricht einer Fallentschädigung in Franken bei einem Kostengewicht von 1.0.), welche mit dem Kostengewicht der jeweiligen Fallgruppe multipliziert wird. So würde z.B. eine Lebertransplantation bei einer Baserate von Fr. 4'000.- auf Fr. 45'600.- (4'000.- x Kos-

tengewicht 11.4) zu stehen kommen. Bei den APDRG-Fallpauschalen kontrolliert die Preisüberwachung jeweils die Baserate. Sie wird grob gesagt berechnet durch Division der durchschnittlichen Fallkosten eines Spitals mit der durchschnittlichen Schwere der dort behandelten Fälle, dem sogenannten Case Mix Index (CMI, eine Zahl, die im aktuellen APDRG-System ungefähr zwischen 0.4 und 1.2 liegt und von den Spitalern aufgrund der gestellten medizinischen Diagnosen aller in einem bestimmten Jahr behandelten Patienten ermittelt wird).

Die öffentlichen Spitäler der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri hatten Baserates von Fr. 3'936.- (NW, OW, SZ, UR), respektive Fr. 4'307.- (ZG) zulasten der Grundversicherung beantragt. Deren Prüfung hat ergeben, dass mit diesen Tarifen das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäss Kranken- und Preisüberwachungsgesetz verletzt würde. Aufgrund von Vergleichen mit ebenfalls nach APDRG-Tarifen abrechnenden öffentlichen Spitalern aus den Kantonen Bern und Neuenburg hat die Preisüberwachung in all diesen Fällen den gemäss Krankenversicherungsgesetz für die Tariffestsetzung verantwortlichen Kantonsregierungen der vorerwähnten Kantone eine Baserate von Fr. 3'850.- für das Jahr 2008 empfohlen. Infolge davon kam es in den Kantonen Nidwalden und Obwalden zu Nachverhandlungen zwischen Santésuisse und den Kantonsspitalern Nid- und Obwalden, in welchen sich letztere mit dem Verband der Krankenversicherer auf die von der Preisüberwachung zuvor empfohlene Baserate von Fr. 3'850.- einigten.

Die ersten Erfahrungen der Preisüberwachung mit der Prüfung von APDRG-Tarifen sind grundsätzlich positiv. Der grosse Vorteil dieses Entschädigungssystems mittels diagnosebezogener Fallpauschalen besteht darin, dass die tarifprüfungsrelevante Baserate per Definition auf eine identische Fallschwere (von 1.0) normiert ist. Dies ermöglicht direkte Vergleiche zwischen somatischen Akutspitalern, welche auf Basis von APDRG-Baserates abrechnen¹⁵. Umwege über Spitalgruppierungssysteme werden dadurch überflüssig. Aufgrund der gegenwärtig noch unterschiedlichen Finanzierungsregeln für öffentliche und private Spitäler sind solche direkten Baserate-Vergleiche allerdings derzeit nur je zwischen öffentlichen und privaten Spitalern gut durchführbar. Zudem vermisst die Preisüberwachung bei den mittels APDRG-Tarifen abrechnenden Spitalern zurzeit noch einen offiziellen und durch eine unabhängige Instanz beglaubigten Ausweis der Behandlungs- und Kodierqualität, was bei DRG-Systemen eigentlich eine notwendige Funktionsvoraussetzung darstellt.

7.2 SwissDRG-Tarife und neue Spitalfinanzierung

Per Anfang 2009 tritt grundsätzlich die vom Parlament beschlossene neue Spitalfinanzierung in Kraft. Diese sieht u.a. neu die Einführung leistungsbezogener Spitalpauschalen vor. Im Bereich der akutsomatischen Spitäler wird es sich dabei voraussichtlich um SwissDRG-Fallpauschalen handeln. Die Arbeiten an der SwissDRG-Tarifstruktur sind derzeit voll im Gang. Bis spätestens zum 30. Juni 2009 haben die Tarifpartner im Bereich der sozialen Krankenversicherung einen diese neue Tarif-

¹² Im Jahr 2007 betragen die Gesamtkosten zulasten der sozialen Krankenversicherung 21.5 Milliarden Franken, die Kosten für stationäre Spitalleistungen 5.2 Milliarden Franken.

¹³ Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende sieben Spitäler: Kantonsspitaler Nid- und Obwalden, Spitaler Einsiedeln, Lachen und Schwyz, Kantonsspital Uri sowie Zuger Kantonsspital.

¹⁴ APDRG steht dabei für All Patient Diagnosis Related Groups. Es ist eines von zahlreichen DRG-Entschädigungssystemen. Seine Entwicklung erfolgte durch die amerikanische Firma 3M. Die Anpassung an die schweizerischen Gegebenheiten wurde vom Verein APDRG Suisse vorgenommen.

¹⁵ In der Schweiz rechnen derzeit bereits 37 von insgesamt 217 akutsomatischen Spitalern ihre stationären Spitalleistungen zulasten der sozialen Krankenversicherung aufgrund von APDRG-Baserates ab.

struktur beinhaltenden Tarifvertrag dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Die Preisüberwachung wird diesen Tarifvertrag in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit prüfen und dazu eine formelle Tarifeempfehlung zuhanden des Bundesrats abgeben. Die auf Basis der genehmigten SwissDRG-Tarifstruktur ausgehandelten Baserates wird die Preisüberwachung danach ausgehend von ihren bisherigen Erfahrungen bei der Prüfung von APDRG Baserates und auf Basis der neuen Spitalfinanzierungsregeln genauen Prüfungen unterziehen. Diese werden gegebenenfalls Tarifeempfehlungen zuhanden der für die Tarifgenehmigung, respektive Tariffestsetzung (im Nichteinigungsfall) zuständigen Kantonsregierungen zur Folge haben. Die *wichtigsten Erwartungen der Preisüberwachung an das zukünftige SwissDRG Tarifsystem* lassen sich bereits jetzt wie folgt zusammenfassen:

- Spitalindividueller und kostenbasierter Ausweis der SwissDRG-Baserates als Voraussetzung für die Ausscheidung nicht anrechenbarer Kosten und das anschliessende Benchmarking.
- Monitoring der Kodierqualität.
- Einrechnung der Implantats- und Medikamentenkosten in die Kostengewichte zur Gewährleistung einer hohen Vergleichbarkeit der Baserates.
- Verzicht auf Zusatzentgelte oder Beschränkung auf ein Minimum zur Vermeidung von Fehlanreizen.
- Verlässliche Messungen der medizinischen Behandlungsqualität vor und nach der Einführung der neuen Pauschalen mit schweizweit einheitlichen Indikatoren sowie einheitlicher Messmethodik.
- Keine volkswirtschaftlichen Mehrkosten (100%-Basis unter Einbezug der Investitionskosten) aufgrund des Systemwechsels.
- Erleichterung des Benchmarkings – auch zwischen öffentlichen und privaten Spitalern.

Damit ist auch gesagt, dass die Preisüberwachung die flächendeckende Einführung der SwissDRG-Fallpauschalen sehr kritisch begleiten wird, da hier nicht nur ein vollständig neues Vergütungssystem für stationäre Spitalleistungen eingeführt wird, sondern zugleich auch noch stark modifizierte Spitalfinanzierungsregeln in Kraft treten. Im Zusammenhang mit der Einführung dieses neuen Finanzierungsregimes wird die Preisüberwachung ihr gesetzliches Empfehlungsrecht zuhanden der Kantonsregierungen aktiv wahrnehmen und insbesondere bei den SwissDRG-Baserates ein besonders kritisches Auge auf folgende Punkte richten:

- Kostentransparenz.
- Berechnung der Kosten für Forschung und universitäre Lehre.
- Ausscheidung der Kosten regionalpolitischer Überkapazitäten.
- Gesetzeskonformität der geltend gemachten Kosten für die Anlagenutzung (Abschreibungs- und Zinskosten).

- Erfüllung der neuen gesetzlichen Qualitätsvorschriften auf spitalindividueller Ebene.

Das Versprechen der neuen Spitalfinanzierung sowie der SwissDRG-Baserates besteht in einer Verbesserung von Kostentransparenz und Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen sowie einer Erhöhung der Verursachergerechtigkeit für die Leistungsbezüger. Zudem entstehen aus wettbewerblicher Sicht durch die gleichen Finanzierungsregeln für private und öffentliche Spitäler erstmals gleich lange Spiesse zwischen diesen Spitalkategorien. Die Gefahren der Neuerungen im Bereich der Entschädigung von stationären Spitalleistungen bestehen in der Möglichkeit von Qualitätsverschlechterungen zulasten der Patientinnen und Patienten und in ungerechtfertigten Tariferhöhungen im Windschatten des Systemwechsels. Der Preisüberwacher wird sich dafür einsetzen, dass die Behandlungsqualität gut bleibt und keine überhöhten Pauschalen zulasten der sozialen Krankenversicherung abgerechnet werden.

8. Notariatstarife

Als Folge der Vergleichsstudie über die kantonalen Notariatstarife reichte der Schweizerische Notarenverband beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Preisüberwacher ein. Das EVD wies diese mit der Begründung ab, dass der Preisüberwacher in diesem Bereich zuständig sei, er innerhalb des ihm zustehenden Ermessens gehandelt habe und dass die von den Notaren erhobenen Vorwürfe unbegründet seien. Tariffrevisionen gab es in den Kantonen Zürich, Glarus und Wallis; in den Kantonen Tessin, Aargau und Neuenburg sind diese noch im Gang. Diverse Kantone mit einem durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Tarifniveau hielten eine Tarifierfassung für nicht notwendig. Andere Kantone haben sich noch nicht geäussert. Nach Vorliegen der Stellungnahmen aller Kantone wird die Preisüberwachung einen Bericht erstellen.

8.1 Vorbemerkungen

Die Preisüberwachung publizierte im August 2007 eine Studie mit dem Titel „Kantonale Notariatstarife - Vergleich der Gebühren für die öffentliche Beurkundung verschiedener Rechtsakte“¹⁶. Die Studie wurde den zuständigen Behörden in den 26 Kantonen zugestellt mit der Empfehlung, ihre Gebührentarife zu überprüfen. Den Kantonen mit einem klar überdurchschnittlichen Tarif wurde eine rasche Revision empfohlen. Da die Tariffrevisionen noch nicht abgeschlossen sind und sich auch noch nicht alle Kantone haben vernehmen lassen, kann dieser Bericht nur einen ersten Überblick über die Situation geben. Die eingetretene zeitliche Verzögerung entstand zum Teil auch durch die Aufsichtsbeschwerde des Notarenverbandes.

¹⁶ Die Studie kann in Deutsch und in Französisch in gedruckter Version bei der Preisüberwachung bezogen werden. Sie ist auch auf dem Internet verfügbar unter www.preisueberwacher.admin.ch, Suchpfad Dokumentation > Publikationen > Studien > 2007 > Kantonale Notariatstarife.

8.2 Aufsichtsbeschwerde des Schweizerischen Notarenverbandes

Der Tarifvergleich des Preisüberwachers hatte ergeben, dass die Tarife in der Westschweiz am höchsten sind. Die welschen Kantone kennen alle das System des freien Notariats. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Studie namentlich in diesen Kantonen zahlreiche Reaktionen auslöste. Im Februar 2008 reichte der Schweizerische Notarenverband, in der hauptsächlich die freien Notare zusammengeslossen sind, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Preisüberwacher ein. Darin wurde dem Preisüberwacher insbesondere vorgeworfen, seine Kompetenzen überschritten, das für einen fundierten Vergleich notwendige Material im Wesentlichen gar nicht erhoben und Teile der Resultate willkürlich manipuliert zu haben, um das von ihm gewünschte Ergebnis möglichst drastisch darstellen zu können. Sein Ziel sei nicht gewesen, den betroffenen kantonalen Behörden sinnvolle Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Tarife zu liefern, sondern das lateinische Notariat per se in Misskredit zu bringen.

8.3 Entscheid EVD

In seinem ablehnenden Entscheid vom 4. Juni 2008 über Aufsichtsbeschwerde der Notare hält das EVD fest, dass der Preisüberwacher innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen und des ihm zustehenden Ermessensspielraums gehandelt habe und dass die von den Notaren vorgebrachten Einwände gegenüber seiner Studie unbegründet seien. Aus diesen Gründen sah das EVD auch keinen Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten.

Mit diesem Entscheid des EVD bleibt sichergestellt, dass die Notariatstarife weiterhin vom Preisüberwacher auf Missbrauch hin untersucht werden können und dass dieser auch in Zukunft den zuständigen kantonalen Behörden Tarifempfehlungen abgeben kann. Die Preisüberwachung hat in der Folge alle Kantone über den Entscheid des EVD informiert, namentlich die Kantone Waadt, Genf, Jura und Neuenburg, die mit Rücksicht auf die hängige Beschwerde der Notare mit einem Entscheid zugewartet hatten. Der Entscheid des EVD kann im Internet unter der Adresse www.preisueberwacher.admin.ch, Suchpfad Themen > Diverse > Notare abgerufen werden.

8.4 Reaktionen der Kantone und hängige Tarifrevisionsverfahren

Die Tarifvergleichsstudie hatte grosse Gebührendifferenzen zwischen den Kantonen für ein und dieselbe notarielle Dienstleistung offenbart. Die Kantone mit durchschnittlichem oder sogar unterdurchschnittlichem Tarifniveau teilten rasch mit, dass sie keine Tarifrevision ins Auge fassten. Die übrigen Kantone unterzogen die Tarife entweder einer Revision oder aber sie haben sich zu dieser Frage noch nicht vernehmen lassen.

Im Einzelnen präsentiert sich die Situation wie folgt: In den Kantonen Zürich und Glarus, in denen Tarifrevisionen durchgeführt wurden, wurden der Preisüberwachung verschiedene Projekte unterbreitet. In Zürich wurden namentlich die Minimaltarife leicht erhöht und die Maximalansätze umgekehrt gesenkt. In Glarus, wo die Gebühren für die beamteten Notare fixiert und das private

Notariat über einen grossen Ermessensspielraum verfügt, ist zwischen den beamteten Notaren und den Anwälten Preiswettbewerb möglich. Der Kanton Wallis, der zu den Kantonen mit den höchsten Tarifen gehört, informierte die Preisüberwachung im Juli 2008 nach dem Entscheid des EVD über eine Wiederaufnahme der Revisionsarbeiten. Ende 2008 unterbreitete der Kanton der Preisüberwachung einen revidierten Tarif mit reduzierten Gebühren für die Errichtung von Grundpfandrechten. Unter den Kantonen mit freiem Notariat sind Tarifrevisionen im Gang in den Kantonen Tessin, Aargau und Neuenburg. Hingegen haben die Kantone Bern, Waadt und Freiburg entschieden, auf eine Tarifrevision zu verzichten. Der Kanton Freiburg erscheint im interkantonalen Vergleich als nicht überhöht. Das Tarifniveau in diesem Kanton liegt deutlich unter demjenigen der Kantone Bern und Waadt. Der Kanton Bern führte im Wesentlichen an, die Tarife bereits in den Jahren 2001 und 2006 reduziert zu haben. Zudem verwies er auf einen Entscheid des Grossen Rates, der in Kenntnis der Studie der Preisüberwachung die Motion Bhend, welche eine Revision verlangte, ablehnte. Der Kanton Waadt schliesslich sah auch nach dem ablehnenden Entscheid des EVD über die Aufsichtsbeschwerde der Notare keinen Grund von seiner Stellungnahme abzuweichen, wie sie der zuständige Departementschef Anfang 2008 abgegeben hatte. Um die Ablehnung einer Revision zu begründen, werden darin im Wesentlichen die Argumente der Notare wiedergegeben (mangelnde Zuständigkeit, unzutreffende Studienergebnisse). Unter den Kantonen mit hohen Tarifen sind die Stellungnahmen der Kantone Genf und Jura noch ausstehend.

8.5 Ausblick

Nach einer detaillierten Auswertung der Argumente der Kantone und unter Berücksichtigung aller vorgenommenen Tarifkorrekturen wird die Preisüberwachung einen Bericht der Resultate der Vergleichsstudie der kantonalen Notariatsgebühren erstellen.

9. Urheberrechtstarife

Dem Preisüberwacher wurden im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Urheberrechtstarifen zur Stellungnahme unterbreitet. Zu den Tarifen GT 12, GT 3a (Radio) und GT 3a (TV) gab er eine negative Empfehlung ab. In allen Fällen folgte die Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten dem Preisüberwacher und wies die Tarifanträge der Verwertungsgesellschaften vorerst zurück.

Die Tarife der Verwertungsgesellschaften gemäss Urheberrechtsgesetz müssen dem Preisüberwacher vor der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission) von Gesetzes wegen zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Preisüberwacher verfügt in diesem Bereich über ein gesetzliches Empfehlungsrecht, welches er namentlich bei strittigen Tarifen regelmässig wahrnimmt.

9.1 GT 3a (Radio, Tonträger) und GT 3a (TV)

Bei den Tarifen geht es um die sog. Hintergrundunterhaltung beispielsweise in Restaurants, Bars, Verkaufslökalen oder Coiffeurgeschäften. Der Betrieb eines Radio- oder TV-Geräts und das Abspielen von Tonträgern gilt als „öffentliches Wahrnehmbarmachen“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ist damit entschädigungspflichtig. Die entsprechenden Rechte werden kollektiv durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. In den Verhandlungen konnte sich diese mit den betroffenen Dach- und Branchenverbänden nicht einigen. Der Preisüberwacher unterzog die Tarifanträge der Verwertungsgesellschaften deshalb einer kritischen Analyse. Diese führte aus folgenden Gründen zu einem negativem Befund:

Beim Tarif GT 3a (Radio und Tonträger) stellte der Preisüberwacher in einzelnen Tarifstufen massive Erhöhungen fest. So wären zum Beispiel die Preise in den Kategorien von 201-500 m² beschallte Fläche um 30 Prozent und in der Kategorie 501-1000 m² beschallte Fläche sogar um 69 Prozent gestiegen. Da sich die Nutzer in den Kategorien 201-1000 m² beschallte Fläche zudem bereits 2007 mit einer Erhöhung von 20 Prozent konfrontiert sahen und die markante Mehrbelastung sie in einer zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Situation treffen würde, empfahl der Preisüberwacher eine Rückweisung des Tarifs. Stattdessen sollte der bisherige Tarif befristet verlängert werden.

Ähnlich präsentierte sich die Situation beim GT 3a (TV). Mit Ausnahme der Nutzer mit nur einem Empfangsgerät sah der Tarifantrag für alle übrigen Nutzerkategorien zum Teil sehr markante Erhöhungen vor. Dazu kam, dass die Tarifansätze auch bei diesem Tarif letztmals 2007 schon um 10 Prozent erhöht worden waren. Gemäss Hochrechnungen der Billag schliesslich würden mit dem neuen Tarif die Einnahmen aus dem Tarif GT 3a (TV) gegenüber 2008 und gegenüber 2007 sehr stark zunehmen. Der Preisüberwacher empfahl der Schiedskommission deshalb auch in diesem Fall eine Rückweisung des Tarifantrags und eine befristete Verlängerung des bisherigen Tarifs.

Mit Zwischenentscheid vom 24. Dezember 2008 wies die Schiedskommission die Tarifanträge in beiden Fällen als nicht genehmigungsfähig zurück. Sie teilte namentlich die Meinung des Preisüberwachers, dass derart grosse Tarifsprünge vermieden werden müssten. Die Verwertungsgesellschaften haben jetzt bis Ende Februar 2009 Zeit, die Tarifvorlage im Sinne der Erwägungen der Schiedskommission zu ändern und einen genehmigungsfähigen Tarif einzureichen. Die bisherigen Tarife wurden bis längstens 31. Dezember 2009 verlängert.

9.2 GT 12

Um einen neuen Tarif geht es beim GT 12. Darin wird die Vergütung für den Einsatz von vermieteten Set-top-Boxen mit Festplattenspeichern geregelt. Zwar hatten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden Swisscable und Swisstream auf einen Tarif einigen können. Praxisgemäss verzichtet der Preisüberwacher bei Einigungstarifen auf eine Stellungnahme zu einem Tarifantrag. Die Zustimmung der Betroffenen bildet nämlich ein wichtiges Indiz dafür, dass der Tarif nicht

auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht. Im konkreten Fall spielte diese Überlegung aber nicht, befinden sich in diesem Fall doch auch die betroffenen Dienstanbieter in einer marktmächtigen Stellung und sind keinem wesentlichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt (vgl. dazu auch RPW 1997/5, S. 689). Dies erlaubt es ihnen - wie auch das Beispiel des GT 1 zeigt - die Urheberrechtsentschädigung fast wie eine staatliche Abgabe auf den Rechnungen separat auszuweisen und relativ problemlos auf die zahlenden Konsumenten abzuwälzen. Dazu kam, dass die drittbelasteten Konsumenten vorliegend nicht in die Verhandlungen einbezogen worden waren. Unter diesen Umständen konnte der Preisüberwacher nicht auf die Abgabe einer Empfehlung zum Tarifantrag verzichten.

Nach Ansicht des Preisüberwachers hätten tatsächlich auch die Konsumentenorganisationen in die Verhandlungen einbezogen werden müssen, da es sich de facto um Verträge zu Lasten Dritter handelt. Ob sich dieser Mangel nachträglich durch eine Anhörung der Konsumentenorganisationen heilen lasse, musste er aber der Beurteilung der Schiedskommission überlassen.

Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werke auf der Festplatte einer Set-top-Box stellt effektiv einen entschädigungspflichtigen Nutzungsvorgang dar. Dies bestritt der Preisüberwacher nicht. Seine Kritik richtete sich gegen die Berechnung und die Höhe der verlangten Entschädigung von Fr. 1.- pro Monat. Der Preisüberwacher empfahl auch in diesem Fall, den beantragten Tarif nicht zu genehmigen und eine deutlich tiefere Vergütung festzulegen.

Am 18. Dezember 2008 entschied die Präsidentin der Schiedskommission den Tarifantrag für ergänzende Abklärungen bezüglich der Stellung der Konsumentenorganisationen bis zum 30. April 2009 zurückzuweisen. Die Verwertungsgesellschaften müssen bis zu diesem Datum die Repräsentativität der Konsumentenorganisationen abklären und mit ihnen gegebenenfalls ebenfalls Verhandlungen führen. Über die materielle Frage der Angemessenheit des Tarifs wurde in diesem Zwischenentscheid (noch) nicht entschieden.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente	X	X	X
Labortarife		X	
Implantate		X	
Elektrizität ²⁾		X	X
Wasser und Abwasser ³⁾	X	X	X
Abfallentsorgung	X	X	X
Kabelfernsehen	X	X	X
Telekommunikation ⁴⁾		X	X
Post	X	X	X
Öffentlicher Verkehr	X	X	X
Urheberrechte ⁵⁾		X	X
Notariatstarife ⁶⁾		X	X
Systemisches ⁷⁾		X	X

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 6 und 7

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 4 und 5

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 9

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 8

7) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität Rätia Energie AG ¹⁾			X	
Wasser IWB Basel	X			
Quellwasserversorgung Brunnen AG	X			
EWM Energie und Wasser Meilen AG			X	
Licht- und Wasserkraftwerk Kandersteg	X			
SIGE Vevey		X		
Abwasser SIGE Vevey		X		
Erdgas Regio Energie Solothurn			X	
Aziende Industriali Lugano SA			X	
Post Gewinnüberprüfung und Tarifvorlage 2009				X
TUS Telekommunikation und Sicherheit				X
Handling Gebühren Flughafen Zürich Dnata Switzerland AG und Cargo Logic				X
Implantate ²⁾				

1) Überweisung an die Elcom

2) Der Fall wurde mit einer Empfehlung an die Branchenteilnehmer erledigt.

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität				
Swissgrid Netznutzung				X
Epalinges	X			
Val d'Illeiez			X	
Gas				
Basel	X	X		
Biel			X	
Wetzikon			X	
Zug		X		
Wasser				
Allschwil	X			
Arbedo-Castione	X			
Basel	X			
Bühler	X			
Genf				X
Gersau	X		X	
Herrliberg	X			
Lausanne	X			
Luzern	X			
Männedorf	X			
Ostermundigen	X			
Rheinfelden			X	
Seftigen	X			
Zürich				X
Abwasser				
Genf				X
Herrliberg			X	
Küssnacht		X		
Reichenburg	X			
Riemenstalden		X		
Rheinfelden			X	
Rohrbach	X			
Schaffhausen			X	
Schmerikon		X		
Uri	X		X	
Thun	X			
Zollikon	X			
Abfallentsorgung				
Allschwil		X		
AVAG				X
Bolligen		X		
Ittigen		X		
Meilen			X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Regensdorf				X
Sarnen	X			
Thun		X		
Uri		X		
Wohlen	X			
Zürich				X
Kaminfeger				
Tarif VKF	X			
Kanton Genf			X	
Anwaltstarife				
Kanton Schwyz		X		
Notariatstarife				
Aargau				X
Glarus	X			
Neuenburg				X
Tessin				X
Wallis	X			
Zürich	X			
Urheberrechtstarife				
GT 3 a (Hintergrundunterhaltung)	X			
GT 3 b (Hintergrundunterhaltung)		X		
GT 3 c (Public Viewing)		X		
GT 4b (Vergütung auf CD-R/RW data)		X		
GT 4c (Vergütung auf leere DVD)		X		
GT 5 (Vermieten Werkexemplare)		X		
GT 12 (set-top-Box)	X			
GT Hb (Tanz und Unterhaltung)		X		
GT HV (Hotel-Video)		X		
GT Ma (Musikautomaten)		X		
GT K (Konzerttarif)		X		
GT L (Tanz, Gymnastik, Ballett)		X		
GT T (Tonbild-Träger-Vorführungen)		X		
GT Z (Zirkus)		X		
Tarif A Radio Swissperform		X		
Tarif A Fernsehen Swissperform		X		
Tarif A Suisa		X		
Zusatztarif Swissperform GT S	X			
Zusatztarif Swissperform Tarif A Radio	X			
Tarif B (Musikvereine- und Orchester)		X		
Tarif D (Konzertgesellschaften)		X		
Tarif PI (Musik auf Tonträger)		X		
Tarif PN (Musik auf Tonbild-Träger)		X		
Tarif VI (Musik auf Tonbild-Träger)		X		
Tarif VM (Musik-DVD's)		X		
Tarif W (Werbesendungen SRG)		X		
Schulbildung				
Tarif für auswärtige Schüler Kanton Zürich	X			

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Telekommunikation				
Festnetzinterkonnectionspreise	X			
Zugang Teilnehmeranschlussleitung	X			
Verrechnung Teilnehmeranschluss	X			
Domain-Name Registrierung Switch		X		
Post				
Briefposttarife				X
SRG				
Inkassogebühren Billag				X
Flugverkehr				
Passagiertaxen Flughafen Bern-Belp		X		
Öffentlicher Verkehr				
Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)		X		
Autoverlad Vereina	X			
Standseilbahn Braunwald	X			
Taxi				
Luzern	X			
Winterthur		X		
Zürich	X			
Parkplätze				
Ersatzabgabe Losone	X			
Aerzte ¹⁾				
Kanton Bern			X	
Kanton Graubünden		X		
Kanton Jura		X		
Kanton Luzern	X			X
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden			X	
Kanton Obwalden			X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Uri			X	
Kanton Wallis		X	X	
Kanton Zürich		X		
Rettungsdienste				
Schweiz. Rettungsflugwacht (REGA)	X			
Diverse kantonale Tarife			X	
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Alters- und Pflegeheime ¹⁾				
Diverse kantonale Tarife	X	X	X	
Spitäler und Spezialkliniken ¹⁾				
Kanton Aargau	X		X	
Appenzell Ausserrhoden			X	
Kanton Basel-Landschaft	X		X	X
Kanton Basel-Stadt			X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Kanton Bern	X		X	
Kanton Freiburg	X	X		
Kanton Genf	X		X	
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Jura	X		X	
Kanton Luzern			X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden	X		X	
Kanton Obwalden	X		X	
Kanton Schaffhausen			X	
Kanton Schwyz	X		X	X
Kanton Solothurn			X	
Kanton St. Gallen	X		X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Uri	X		X	X
Kanton Waadt			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug	X		X	X
Kanton Zürich			X	
Medikamente				
Vertriebsmargen	X			
Preisvergleiche	X			

- 1) Vgl. Kapitel II Ziff. 7. Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an das Bundesverwaltungsgericht.

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Seit Aufnahme der Tätigkeit (1.7.1986)	17'332	
Bis 31.12.2008 erledigt	17'182	
Im Berichtsjahr 2008 eingegangen	1'281	100.0 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Energieversorgung (Strom und Gas)	208	16.2 %
Gesundheitswesen insgesamt	151	11.8 %
davon Medikamente	87	
Post (inkl. Zollabfertigung)	110	8.6 %
Telekommunikation	84	6.6 %
Wasser und Abwasser	80	6.2 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens wurde die Preisüberwachung zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen konsultiert:

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

Luffahrtgesetz;
 Finanzmarktaufsichtsgesetz;
 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
 Postgesetz,
 Postorganisationsgesetz;
 BG gegen den unlauteren Wettbewerb;
 Obligationenrecht (Mietrecht);
 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz;
 BG über den Versicherungsvertrag;
 Urheberrechtsgesetz;
 Patentgesetz;
 BG über die technischen Handelshemmnisse;
 Kartellgesetz;
 Buchpreisbindungsgesetz.

1.2 Verordnungen

Urheberrechtsverordnung;
 Markenschutzverordnung,
 Designverordnung;
 Gebührenordnung des Eidg. Institut für Geistiges Eigentum;
 Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung;
 Biozidprodukteverordnung;
 Verordnungen zur Umsetzung von Agrarpolitik 2011;
 Kollektivanlageverordnung;
 Preisbekanntgabe-Verordnung;
 FINMA-Gebührenverordnung;
 Finanzmarktprüfverordnung;
 Vo über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige;
 Stromversorgungsverordnung;
 Energieverordnung;
 Vo über die Krankenversicherung;
 Krankenpflege-Leistungsverordnung;
 Analysenliste;
 Vo über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
 Luftreinhalte-Verordnung;

Vo über die Änderung der Steuertarife für Schnitttabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier;

Vo über die Luftfahrt;

Gebührenverordnung im Energiebereich;

Vo über das Eidg. Starkstrominspektorat.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

Motion Robbiani. Referenzländer für Arzneimittelpreise;
 Motion Heim Bea. Medikamente. Wirkung statt Scheininnovation;
 Motion Germanier. Post. Preis- und Gewinnkontrolle;
 Motion Steiert. Zulassung von Arzneimitteln;
 Motion SVP-Fraktion. Stopp dem Zahlungsschlendrian;
 Motion FDP-Fraktion. Stopp dem Zahlungsschlendrian;
 Motion von Siebenthal. Sicherung der Selbstversorgung unserer Bevölkerung über die AP 2015;
 Motion von Rotz. Festsetzung der Zahlungsfristen des Bundes;
 Motion Aebi. Verschärfte Strafbestimmungen für Littering;
 Motion Steiert. Gesundheitssystem. Effizienz- und Qualitätssteigerung unterstützen;
 Motion SVP-Fraktion. Verzicht auf die weitere Erhebung des Klimarappens bei Treibstoffen;
 Motion Donzé. Zigarettenpreise. Stopp der Verführung;
 Motion SVP-Fraktion. Sistierung Inkraftsetzung StomVG;
 Motion SVP-Fraktion: Strommarkt. Rückkehr zum alten Regime;
 Motion Ineichen. Gegen ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen;
 Motion Jenny. Ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen;
 Motion Büttiker. Neues Trassenpreissystem;
 Motion Joder. Senkung der Posttarife;
 Motion Rechsteiner Paul. Zurück zur öffentlichen Stromversorgung;
 Motion Humbel Näf. Hörgeräte. Zweckmässige Versorgung durch Wettbewerb und Pauschalen;
 Motion Rechsteiner Rudolf. Netzgebühren auf Basis realer Kosten;
 Motion Forster-Vannini. Teilrevision des FMG. Eingabe der Comcom, der Weko und des Preisüberwacher;
 Motion Häberli-Koller. Förderung von Solaranlagen;
 Motion SVP-Fraktion. Verhinderung von Quasi-Steuern durch die Hintertür;
 Motion Gutzwiller. Euroregionale Erschöpfung im Patentrecht;

Motion Fässler. Importförderung nachhaltig produzierter Güter aus Entwicklungsländern;

Motion Maury Pasquier. Rolle der Schweiz bei den internationalen Finanzorganisationen. Konsultation des Parlaments;

Motion de Buman. Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft;

Motion SP-Fraktion. Finanzkrise. Die Hypothekarzinsätze senken;

Motion Stadler. Copyright-Vergütungen für Urheber statt für Prozesse;

Motion Reimann Lukas. Open Access bei Glasfasern;

Motion SVP-Fraktion. Sistierung Zuschläge für Einspeisevergütung. Öko-Abgabe;

Motion UREK-NR. Massnahmen gegen Strompreiserhöhungen. Änderung der Stromversorgungsverordnung;

Motion Robbiani. Regelmässige Überprüfung der Arzneimittelpreise;

Motion Borer. KVG. Verminderung der Entsolidarisierung durch altersabhängige Prämien und risikobasierte Rabatte;

Motion Fetz. Angleichung der kantonalen Reservequoten von Krankenversicherern bis 2012;

Motion Maury Pasquier. Krankenversicherung. Transparenz bei der Rechnungslegung und Entwicklung der Reserven;

Motion Rossini. KVG. Bindung der Reserven an die Versicherten;

Motion KVF-SR. Keine Senkung der Monopolgrenze vor der parlamentarischen Beratung der Revision des Postgesetzes;

Motion Schmidt Roberto. Mineralölsteuer der Bergbahnen;

Motion Aubert. In das Projekt Via Sicura investieren;

Motion FDP-Fraktion. Förderung des wirkungsvollen Einsatzes von Glasfaserkabeln und Konkurrenzgarantie;

Motion Huber Gabi. Euroregionale Erschöpfung im Patentrecht;

Motion FDP-Fraktion. SRG-Gebührenanpassung sistieren;

Motion Häberli-Koller. Finanzierung von Hilfsmitteln bei Erkrankung im AHV-Alter;

Motion SP-Fraktion. Bessere Rahmenbedingungen für Solarstrom. Private Investitionsbereitschaft nutzen;

Motion Inderkum. Angemessene Wasserzinsen.

2.2 Postulate

Postulat Heim Bea. Begrenzung des steuerlichen Mobilitätsabzugs. Auswirkungen auf die motorisierte Mobilität;

Postulat Stähelin. Bioethanolproduktion in der Schweiz;

Postulat Stump. Energieausweis den Mietenden zugänglich machen;

Postulat Germann. Volkswirtschaftliche Auswirkungen des wachsenden Einkaufstourismus;

Postulat Allemann. Steigende Heizölpreise. Massnahmen zur Milderung der Belastung von Mietenden;

Postulat Grüne Fraktion. Attraktive SBB-Tarife für alle;

Postulat Teuscher. Privater oder öffentlicher Besitz des Hochspannungsnetzes?

Postulat Stump. Förderung der Sanierung von Häusern mit preisgünstigen Mietwohnungen;

Postulat Meyer-Kaelin. Auswirkungen des neuen Laborarfs;

Postulat Heim Bea. Schutz der Patientendaten. Schutz der Versicherten.

2.3 Interpellationen

Interpellation Ineichen. ComCom verlangt von Swisscom und Bund Hunderte von Millionen zu viel;

Interpellation Teuscher. Agrartreibstoffe. Mehr Risiken als Chancen?

Interpellation Recordon. Koordination der Kehrrichtverbrennung;

Interpellation Müller Thomas. Umweltetikette für Personenwagen;

Interpellation Rickli Natalie. Sprachaustausch der SRG auf DAB. Mehr UKW-Frequenzen für andere Nutzungen;

Interpellation Baumann J. Alexander. Überhandnehmen des Österreicher Winterwetter auf SF DRS;

Interpellation Schwaller. Medikamenten-Preisvergleich mit den Nachbarländern;

Interpellation Rutschmann. Unklare Stromsparziele des Bundesrates;

Interpellation Rennwald. Postauto Schweiz im Jura bedroht;

Interpellation Gross Andreas. Soziale Absicherung der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;

Interpellation Humbel Näf. Hörgeräteversorgung. Wettbewerb statt staatliche Administration;

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion. Massnahmen zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft von steigenden Strompreisen;

Dringliche Interpellation SP-Fraktion. Stopp dem Missbrauch beim Strompreis;

Dringliche Interpellation FDP-Fraktion. Drohende Strompreiserhöhungen. Belastung für Haushalte und Gefährdung von Arbeitsplätzen;

Interpellation Robbiani. Korrekte Prüfung der Wirtschaftlichkeit medizinischer Behandlungen;

Interpellation Engelberger Edi. Revision der Verordnung über die Labortarife;

Interpellation Grin. Labortarife in der Betaversion der Analysenliste;

Interpellation Daguet. Gestaffelte Billettpreise. Bestrafung der Berufspendlerinnen und -pendler;

Interpellation Lustenberger. Fragen im Nachgang zur Strompreisdebatte vom 1. Oktober 2008 im Nationalrat;

Interpellation Häberli-Koller. Preisentwicklung in den telefonischen Auskunftsdiensten;

Interpellation Müller Walter. Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die schweizerische Gemüsewirtschaft;

Interpellation Parmelin. Tiefere Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der privaten Zusatzversicherung;

Interpellation Rossini. Krankenversicherung. Franchisen und Solidarität;

Interpellation Rickli Natalie. Gebühren-Subventionen für die Billag;

Interpellation Rossini. Anwendung der diagnosebezogenen Fallpauschalen in den Spitälern. Ethische Fragen.

2.4 Anfragen

Anfrage Rechsteiner Rudolf. Energieperspektiven, Ölpreis und Boom der Erneuerbaren;

Anfrage Barthassat. Grenzschutz der Brotgetreide;

Anfrage Wasserfallen Christian. Eishockey-Übertragungen im Schweizer Fernsehen;

Anfrage Berberat. Finanzierung der Kampagne für die Volksabstimmung vom 1. Juni 2008;

Anfrage Fehr Jacqueline. Sabotieren Krankenversicherungen die Einführung der Fallkostenpauschalen?

Anfrage Lustenberger. Verfassungsgrundlage für Postbank;

Anfrage Leutenegger Oberholzer. Strommarktöffnung. Drohendes Chaos und Kostenexplosion;

Dringliche Anfrage Malama. Berechnung der Stromtarife. Handlungsbedarf bei Netzbewertung und Gesetzgebung;

Dringliche Anfrage Hutter Markus. Strommarktöffnung. Teuerungsschub bei der Netznutzung;

Anfrage Rennwald. Tarife der SBB. Werden die Pendlerinnen und Pendler bestraft?

Anfrage Fehr Jacqueline. Ausbau des Glasfasernetzes.

Anfrage Nidegger. Unverhältnismässige Senkung der Labortarife;

Anfrage Forster-Vannini. Mehr Transparenz bei Swissgrid AG;

Anfrage Widmer. Welche Elektrizitätswerke haben eine Preiserhöhung korrekt gemeldet?

Anfrage Hutter Markus. Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Post;

Anfrage Baettig. Einschränkung der diagnostischen Möglichkeiten in der Hausarztmedizin.